

Wiedergabe der Äußerungen von DARC-Mitgliedern zur Neufassung der DARC-Satzung und der DARC-Jugendordnung

(Bearbeitungsstand: 29.02.2012)

Zunächst gilt allen DARC-Mitgliedern, die sich zur Neufassung der DARC-Satzung und DARC-Jugendordnung geäußert haben, ein herzliches Dankeschön.

Die bis zum 31.01.2012 erbetenen Äußerungen werden aus Gründen des Datenschutzes ohne Nennung von Namen und Rufzeichen wiedergegeben. Sofern aus einzelnen Textpassagen auf den Verfasser geschlossen werden könnte, werden entsprechende Passagen „anonymisiert“. Die im Zuge der Anhörung von den DARC-Mitgliedern genannten eMail-Adressen werden aus Datenschutzgründen nach Abschluss der Auswertung der Äußerungen gelöscht.

Im Anschluss an die Wiedergabe der eingetroffenen Äußerungen (**Teil1 Feedback** Fb01-Fb49) wird eine Würdigung durch den Satzungsausschuss unternommen. (**Teil2 Grundsätzliche** zusammenfassende Kommentare zu Schwerpunktthemen Gr01-Gr10 und **Teil3 Einzel-Kommentare** Ko01-Ko49)

Der Gesamtumfang der diesbezüglichen PDF-Datei wird nach Fertigstellung bei weit über 100 Seiten liegen. Daher wird die gegenwärtige PDF-Datei ständig - Schritt für Schritt - um die Wiedergabe der Äußerungen und der Kommentare des Satzungsausschusses erweitert werden. Insofern wird sich in der PDF-Gesamtdatei noch viel ändern. Die farblich hinterlegten **Äußerungen (Fb)** und **Kommentare (Gr)+(Ko)** sind bereits aufrufbar. Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen den Fortgang der Arbeiten zu verfolgen. Alle Äußerungen werden jedoch - Schritt für Schritt - wiedergegeben.

Seitens des Satzungsausschusses wird ganz bewusst kein Termin für die abschließende Behandlung der Neufassung der DARC-Satzung in der Amateurrat-Vertreterversammlung genannt, da der Satzungsausschuss sich nicht selbst unter Zeitdruck setzen will. Dass kein Termin genannt wird, bedeutet aber nicht, dass an der Neufassung nicht zügig und zielstrebig weitergearbeitet wird.

Inhaltsübersicht

Fb01	Fb02	Fb03	Fb04	Fb05	Fb06	Fb07	Fb08	Fb09	Fb10	Fb11	Fb12	Fb13	Fb14	Fb15
Fb16	Fb17	Fb18	Fb19	Fb20	Fb21	Fb22	Fb23	Fb24	Fb25	Fb26	Fb27	Fb28	Fb29	Fb30
Fb31	Fb32	Fb33	Fb34	Fb35	Fb36	Fb37	Fb38	Fb39	Fb40	Fb41	Fb42	Fb43	Fb44	Fb45
Fb46	Fb47	Fb47	Fb48	Fb49										(10)
Gr01	Gr02	Gr03	Gr04	Gr05	Gr06	Gr07	Gr08	Gr09	Gr10					(2)
Ko01	Ko04	Ko06	Ko08	Ko09	Ko10	Ko11	Ko12	Ko14	Ko15	Ko17	Ko18	Ko19	Ko20	Ko21
Ko22	Ko23	Ko24	Ko25	Ko26	Ko27	Ko28	Ko29	Ko30	Ko31	Ko32	Ko33	Ko34	Ko35	Ko36
Ko37	Ko38	Ko39	Ko40	Ko41	Ko42	Ko43	Ko44	Ko45	Ko46	Ko47	Ko48	Ko49		(8)

Teil1 **Fb01 - Fb49 Wiedergabe der eingetroffenen Äußerungen**

Teil2 **Gr01 Grundsätzliches zu DARC-Satzung und DARC-Vereinsordnungen**

(Verhältnis von Satzung zu Vereinsordnungen – Rechtliche Vorgaben)

Gr02 Imperatives Mandat

(Bindung der gewählten Mandatsträger an Mehrheitsentscheidungen der entsendenden Gremien)

Gr03 Vereinsrecht BGB §32 Mitgliederversammlung

(Ortsverbands-Mitgliederversammlung, Distriktsverbands- und Amateurrat-Vertreterversammlung)

Gr04 Mitgliederversammlung aller DARC-Mitglieder

(Sicherstellung des Wahlrechts und Stimmrechts aller DARC-Mitglieder)

Gr05 Begrenzung der Amtszeiten von DARC-Funktionsträgern

(auf der Ortsverbands-, der Distriktsverband-, der Amateurrat- und der DARC-Vorstands-Ebene)

Gr06 Transparenz und Rechtfertigungspflicht

(gilt insbesondere für das Abstimmverhalten im Widerspruch zu Mehrheitsentscheidungen)

Gr07 Anträge zur Behandlung bei der Amateurrat-Vertreterversammlung

(Bekanntgabe der Anträge – Stimmungsbild in den Ortverbänden und in den Distriktsverbänden)

Gr08 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(Unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft und Gestaltung der Mitgliedsbeiträge)

Gr09 Organisationsstruktur des DARC

(Vorstellungen zur hierarchischen Struktur des DARC, Ortsverbände, Distriktsverbände)

Gr10 Organe des DARC

(Vorstellungen zu Organen des DARC – Amateurrat, Vorstand, Präsidium, Aufsichtsrat etc.)

Teil3 Ko1-Ko49 Einzelkommentare

(zu Äußerungen, die sich unter Gr01 bis Gr10 nicht ohne Weiteres subsumieren lassen)

Bei der Wiedergabe längerer Texte wurden zur besseren Lesbarkeit Überschriften oder Ähnliches in Fettdruck dargestellt. Außerdem wurden Links zu den Kommentaren des Satzungsausschusses eingefügt. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

Fb05

aus meiner Sicht ist es wichtig, in der Satzung nur die allerwichtigsten Dinge zu regeln: Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Ziele, Organe, Mitgliedschaft (auch nur das ein schriftlicher Antrag notwendig ist und das sie durch Tod oder schriftliche Willenserklärung oder Ausschluss endet).

Alles weitere sollte in anderen Vereinsordnungen geregelt werden: Wahlordnung, Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung (was dann u.a. Ausschlüsse regelt).

Das bietet folgende Vorteile:

Die Satzungsänderungen werden weniger und damit wird der Bedarf an Eintragungen beim Registergericht geringer (Arbeits- und Gebührenersparnis). Außerdem können Änderungen in den weiteren Vereinsordnungen wesentlich leichter (weil andere Mehrheitsverhältnisse zum Tragen kommen) und schneller (weil eben keine Eintragung beim Registergericht notwendig ist) umgesetzt werden.

Die Idee von OM Friedrich Merz, DK7DQ, mit der Steuererklärung auf dem Bierdeckel sollte hier Pate stehen. Die neue Satzung sollte nicht mehr als maximal 3 DIN A4-Seiten umfassen. [zu Gr01](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fb09

Im §3(2) Absatz 6 steht

Die Organe der Ortsverbände, der Distriktsverbände sowie die Clubleitung handeln ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DARC.

Wie können Organe des DARC gegen den DARC handeln? Das wäre ja Vereinschädigung und das soll in der Satzung festgeschrieben werden.

Das Wort gegen muss gestrichen werden. [zu Ko09](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fb12

Den generellen Aufbau der DARC-Satzung so zu gestalten das bei einen eventuellen nachträglichen Änderungen der Satzung ein auswechseln von einzelnen Seiten möglich ist. [zu Ko12](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fb13

Gedanken zum Thema

Harry Timm hat in seinem - nachstehend in Auszügen wiedergegebenen - Bericht ein Szenario der Zukunft des DARC entwickelt, welches auch heute nichts von seiner Aktualität verloren hat. Leider wurden viele seiner Anregungen nicht weiter verfolgt und im Grunde stehen wir vor der gleichen, wenn auch viel schwierigeren Situation wie 1999.

Besonders die Altersstruktur in vielen OV ist bedenklich, nicht zuletzt durch Amtsträger, die in der freien Wirtschaft längst freigestellt wären. Ich kenne Ortsverbände in welchen sich die Vorstände seit über 20 Jahren nicht geändert haben. In vielen dieser OV ist das Clubleben fast vollständig zum Erliegen gekommen, zu den OV-Abenden erscheinen meist nur noch ca. 20% der Mitglieder.

Und ich schätze, daß dies in 25-30% der ca. 1000 OV im DARC so ist.

Ab und zu kommt mal ein junger Mann in den OV um sich zu informieren aber selten kommt er wieder.

Was soll er auch in einem Kreis von Oldtimern deren einzige Tätigkeit darin besteht Bier zu trinken und über OT zu reden.

Ich denke, Harry Timm hat die Situation schon zur Jahrtausendwende richtig erkannt und die richtigen Schlußfolgerungen gezogen. Vermutlich war es aber damals schon zu spät um die Führungskräfte in den OV zu verjüngen.

Ich empfehle dem Satzungsausschuss dringend eine Amtszeitbegrenzung einzuführen.

Abschlußbericht des Sprechers AK „DARC Zukunft“ zur HV 1999 in Dresden

HARRY TIMM - DL 6 HBT vom 28.04.1999, im DARC auch als Timm-Bericht bekannt.

Zitat Anfang

(...) Halt, nicht wieder der übliche Spruch von der vergeblichen Mühe, Mitglieder für ein Ehrenamt zu begeistern. Das ist gegen all meine Erfahrung. Wer ein Ehrenamt eigenverantwortlich gestalten und ausüben kann, wird Lust dazu haben.

Fördern wir die Mitglieder, die etwas von Führung im Team verstehen und sich nicht selbst für die großen Macher halten! Nun liegt es in der menschlichen Natur, daß jeder Amtsinhaber, der nicht die Arbeitsbiene ist, sondern einem Haufen von Arbeitsbienen vorsteht, irgendwann seine guten Vorsätze vergißt und auch den Anschluß an die äußere Entwicklung verliert.

Wer sagt es ihm dann? Wer traut sich? Wir sind doch Funkamateure mit Ham-Spirit und jagen keine „Altgedienten“ davon!

Wer wagt es, bei einer Wahl gegen eine „Ikone“ zu kandidieren?

Wagt es keiner, haben wir wieder alte Zustände!

Diese Peinlichkeiten sollten und müssen wir unseren Mitgliedern ersparen.

Wir müssen also die vom Amt befreien, die sich in vielen Jahren gleichsam ein „Königreich“ geschaffen haben und unter denen sich niemand traut, mitzuarbeiten.

Daher:

Jede Vorstandsfunktion (eigentlich jede Funktion) darf nur zeitlich begrenzt ausgeübt werden. Maximal sechs Jahre sollten ein OVV, ein DV und ein V ihr Amt ausüben dürfen. Für die anderen Funktionsträger mag ein Zeitraum von acht Jahren – als Maximum - angemessen sein.

Der Wechsel gehört zur Demokratie und macht den Verein lebendiger und attraktiver.

Wir müssen nämlich auch bemüht sein, die Funkamateure zu uns zu holen, die sich bisher mit dem DARC nicht anfreunden konnten, weil die OVe nicht lebendig, sondern - von alten Hasen geprägt - eher einschläfernd sind.

Auch dem AR würden die Wechsel sehr gut tun. Die Cliques und Zirkel der "altgedienten Besserinformierten" würden aufgebrochen und neue Ideen und Sichtweisen hätten eine Chance. Statt dessen lese ich in der CQ-DL, daß ein verdienter DV, der sich in Staffeln nach unzähligen Amtsperioden nun „endgültig“ verabschiedet hatte, erneut gewählt wurde. Das ist vom Prinzip her unfaßbar und für den DARC nicht positiv zu werten. (...)

Zitat Ende

1 m.E. ist für OVV 2 x 2 Jahre eine angemessene Zeit. Eine Wiederwahl soll dann möglich sein, allerdings nur für max. 2 Jahre, so daß ein Amt max. sechs Jahre ausgeübt werden kann. Für DV 2 x 4 Jahre ohne Nachwahl. [zu Gr05](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fb18

Gewogen und für zu leicht befunden

Bei der Behandlung des Satzungsentwurfes, wie er jetzt im Netz steht, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Entweder, man sagt: Egal was drinsteht, das bringt sowieso nichts oder
- man nimmt den Satzungsentwurf so wie er ist und fragt: Ist es schlimmer geworden? Verneint das und stimmt zu oder
- man nimmt sich den Text vor und untersucht ihn. Wir haben das Letztere gemacht und für die Untersuchung unsere Prüfsteine zu Hilfe genommen:

1. Stärkt die neue Satzung den Vorstand?
2. Verzichtet die Satzung auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand?

3. Stärkt die neue Satzung die Voraussetzung für eine professionelle Geschäftsführung des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands?
4. Unterstützt die neue Satzung die Führung der Clubverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
5. Ermöglicht die neue Satzung ein schnelles Reagieren auf Veränderungen und werden notwendige Veränderungen erleichtert?
6. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und fördert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Maße?
7. Ist der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung so gestaltet, dass er von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann?

Und das haben wir gefunden:

1. Die neue Satzung stärkt den Vorstand nicht:

.... Jedes DARC-Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und allein vertretungsberechtigt

.... Der DARC-Vorstand ist insbesondere für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des DARC zuständig, soweit sie nicht durch die DARC-Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind ...

... Der DARC-Vorstand überwacht die Geschäfte, soweit sie dem Geschäftsführer der DARC-Geschäftsstelle, den Referenten oder den besonderen Beauftragten übertragen sind...

... Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der DARC-Vorstand einer Geschäftsstelle als Verwaltungszentrum mit angestelltem Personal ...

... Die Bestellung eines Geschäftsführers durch den DARC-Vorstand bedarf der Zustimmung der Amateurrat-Vertreterversammlung ...

Alles bleibt wie bisher, keine Verbesserungen zu derzeit, insbesondere keine größere Vollmacht für den Vorstand. Die Trennung zwischen Verantwortlichkeit (Vorstand) und Entscheidungsbefugnis (Amateurrat-Vertreterversammlung) bleibt bestehen.

2. Die Satzung verzichtet nicht auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand.

....Die Amateurrat-Vertreterversammlung besteht aus den Distriktsverbandsvorsitzenden. Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB auf der Ebene des Gesamtverbandes aus (Vertreterversammlung) und sind in ihren Entscheidungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet...

... Als oberstem Organ des DARC obliegen der Amateurrat-Vertreterversammlung die grundlegenden Entscheidungen für den DARC ...

... Hierzu gehört die Änderung der DARC-Satzung und des Zwecks des DARC ...

Offenbar ist hier alles beim Alten geblieben.

3. Die neue Satzung stärkt nicht die Voraussetzung für eine professionelle Geschäftsführung des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands. Es sind auch nicht ansatzweise Verbesserungen erkennbar.

Die Bestellung eines Geschäftsführers durch den DARC-Vorstand bedarf der Zustimmung der Amateurrat- Vertreterversammlung.

Art und Umfang des Geschäftsbereiches des Geschäftsführers sowie seiner Vertretungsbefugnis regelt der DARC-Vorstand durch einen Anstellungsvertrag.

Wieder hat die Amateurrat-Vertreterversammlung das letzte Wort. Verbesserungen hinsichtlich Qualifikation des Geschäftsführers (m/w) sind nicht erkennbar. Dass die Vertretungsbefugnis im Anstellungsvertrag geregelt werden soll, ist sogar ein ziemlicher Schnitzer. Was der Geschäftsführer soll und was er darf, muss doch allen Mitgliedern bekannt sein und darf nicht im Anstellungsvertrag versteckt sein.

4. Ob die neue Satzung die Führung der Clubverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstützt, konnte nicht festgestellt werden, denn die

DARC-Haushalts- und Finanzordnung (Stand: 05.12.2011)
ist, wie wir der Unterlage entnehmen, noch in Arbeit.

5. Schnelles Reagieren auf Veränderungen und die Erleichterung notwendiger Veränderungen erleichtert die neue Satzung nicht.

Außerhalb von Tagungen kann die Amateurrat-Vertreterversammlung eilbedürftige Beschlüsse durch Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Das klingt gut, aber der Weg zu einem Antrag bietet immer noch hohe Hürden:

Anträge an Amateurrat-Vertreterversammlungen können gestellt werden:

a) von jedem DARC-Mitglied, sofern nach Beschlussfassung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung und mehrheitliche Zustimmung durch die Distriktsverbands-Vertreterversammlung der Antrag bei der Amateurrat-Vertreterversammlung behandelt werden soll,

Das kann dauern.

b) von jedem Mitglied der Distriktsverbands-Vertreterversammlung, sofern nach Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Distriktsverbands-Vertreterversammlung der Antrag bei der Amateurrat-Vertreterversammlung behandelt werden soll,

Auch keine einfache Sache.

Dem Geschäftsführer wird in diesem Zusammenhang erst gar keine gesonderte Aufmerksamkeit zuteil. Obwohl er/sie immerhin dem sogenannten Geschäft am nächsten steht. Schade.

6. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und fördert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Maße?

Den DARC-Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

a) Recht auf Teilnahme an den Ortsverbands-Mitgliederversammlungen, den Distriktsverbands-Vertreterversammlungen und den Amateurrat-Vertreterversammlungen

Das sieht ja recht gut aus.

b) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht...

Hoppla, da hat wohl jemand nicht aufgepasst. Unter den Regelungen zur Amateurrat-Vertreterversammlung steht was anderes.

Jedem DARC-Mitglied steht das Recht zum Austritt sowie die Wahrnehmung von Minderheitenrechten gemäß §37 BGB zu, wie die Berufung der Mitgliederversammlung bzw. eine Vertreterversammlung zu verlangen und notfalls vereinsrechtlich zu erzwingen.

Für Neugierige: Da sind dann 4.000 Mitglieder erforderlich.

7. Der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung ist so gestaltet, dass die Satzung von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann, ist eine Frage, die man objektiv nicht leicht beantworten kann.

Wenn man als Maßstab den eigenen Sportverein nimmt, das ist ja das einfachste Beispiel, sind Zweifel angebracht. Wir haben, als wir uns als langjährige Clubmitglieder das erste Mal mit der Satzung befasst haben, gestaunt und Zeit gebraucht, bis wir den Mechanismus verstanden haben.

Da zwar in der neuen Satzung vieles sprachlich geändert wurde, aber der Club- bzw. Vereinsaufbau genau so belassen wurde, wie er jetzt schon ist, hat sich im Wesentlichen nichts geändert. Demnach wird die fehlende Akzeptanz an der Gliederung und an den Aufgaben der Organe so wie wir sie jetzt erleben und wahrnehmen, wohl bleiben.

Der Berg kreite und gebar ein Muslein. Es bleibt der Satzungskommission nur, den Entwurf zurckzunehmen. Er wurde mit Prfsteinen gewogen und fr zu leicht befunden. Lieber keinen Fortschritt als so einen. Bitte noch einmal. [zu Ko18](#)

[zurck zur Inhaltsbersicht](#)

Fb23

zunchst einmal vielen Dank fr Deine Arbeit im DARC Satzungsausschu. Eine neue zeitgeme Satzung ist fr den DARC unverzichtbar.

Auf unserer letzten OV Versammlung haben wir ber den Entwurf der neuen DARC Satzung und Eure Arbeit dazu diskutiert.

Auch wir kennen die Gedanken und Prfsteine (*siehe unter Fb18*).

1. Strkt die neue Satzung den Vorstand?
2. Verzichtet die Satzung auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand?
3. Strkt die neue Satzung die Voraussetzung fr eine professionelle Geschftsfhrung
4. des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands?
5. Untersttzt die neue Satzung die Fhrung der Clubverwaltung nach den Grundstzen
6. von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
7. Ermglicht die neue Satzung ein schnelles Reagieren auf Vernderungen und werden
8. notwendige Vernderungen erleichtert?
9. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und frdert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Mae?
10. Ist der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung so gestaltet, dass er von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann?

Wir sind der Meinung, da diese Prfsteine genau das wiedergeben, was wir schon seit langen von unserem Verein erwarten und in Zukunft wnschen.

Daher ist das Ergebnis unserer Diskussion deckungsgleich mit dem Ergebnis *unter FB-18*

Gewogen und fr zu leicht befunden ! So geht es nicht !

Die Satzungsnderungen werden vom OV XXX in dieser Form nicht mit getragen und entsprechen nicht unserer Vorstellung einer modernen Satzung fr einen Verein, der dringender Erneuerung bedarf.

Wir sehen keine Verbesserungen im Sinne der Prfsteine (siehe oben).

Der OV xxx fordert daher vom Satzungsausschu ein Vorgehen nach dem Vorbild des OV *unter (FB-18)* und keine weiteren halbherzigen Versuche mit einer Satzung ohne basisdemokratische Strukturen die dringenden strukturellen Vernderungen des DARC wieder zu vertagen. [zu Ko23](#)

[zurck zur Inhaltsbersicht](#)

Fb24

auch wir von dem OV xxx schlieen uns dem schreiben/mail von *Fb23* an.

fuer uns ist mit dieser mail alles gesagt. dem ist nicht´s hinzu zu fuegen ! [zu Ko24](#)

[zurck zur Inhaltsbersicht](#)

Fb32

Die in §7(1)-3 getroffene Vertretungsregelung sollte sinngem auch fr §6(1) bernommen werden. Es ist ja seit langem blich, dass der Ortsverbandsvorsitzende sich in der Distriktsversammlung (oh - alter Begriff..) durch ein anderes Mitglied des Ortsverbandes (in der Regel einen seiner gewhlten Stellvertreter) vertreten lassen kann, das er dazu schriftlich bevollmchtigt. [zu Ko32](#)

[zurck zur Inhaltsbersicht](#)

Fb35

Ich habe einen Wunsch, einen Hinweis und eine Frage zum vorgelegten Satzungsentwurf.

1.) Auch wenn bestimmte Gremienbezeichnungen (Distriktsversammlung, Amateurrat) sprachlich nicht einwandfrei sind, plädiere ich dennoch dafür, bei diesen langjährig eingeführten Begriffen zu bleiben. Neue "Wortungetüme" empfinde ich nicht als Fortschritt.

2.) Der Begriff "unselbständig" (in §3(1)) ist nach der aktuellen Rechtschreibung die zweite Wahl. Die präferierte Variante ist "unselbstständig". Ich kann mit beiden Varianten gut leben. Bitte als redaktionellen Hinweis verstehen.

3.) Ist es möglich, durch Angabe von wenigen Beispielen (keine erschöpfende Liste) deutlich zu machen, welche "besonderen Anlässe" zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Amateurratsversammlung (§7(3)) führen können?

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. [zu Ko35](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fb44

Die maximale Amtszeit eines Amateurrats oder Vorstandes sollte 4 Jahre nicht überschreiten. [zu Ko44](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gr01**Grundsätzliches zu DARC-Satzung und DARC-Vereinsordnungen**

Fb05 - aus meiner Sicht ist es wichtig, in der Satzung nur die allerwichtigsten Dinge zu regeln: Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Ziele, Organe, Mitgliedschaft (auch nur das ein schriftlicher Antrag notwendig ist und das sie durch Tod oder schriftliche Willenserklärung oder Ausschluss endet).

Alles weitere sollte in anderen Vereinsordnungen geregelt werden: Wahlordnung, Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung (was dann u.a. Ausschlüsse regelt).

Das bietet folgende Vorteile:

Die Satzungsänderungen werden weniger und damit wird der Bedarf an Eintragungen beim Registergericht geringer (Arbeits- und Gebührenersparnis). Außerdem können Änderungen in den weiteren Vereinsordnungen wesentlich leichter (weil andere Mehrheitsverhältnisse zum tragen kommen) und schneller (weil eben keine Eintragung beim Registergericht notwendig ist) umgesetzt werden.

Die Idee von OM Friedrich Merz, DK7DQ, mit der Steuererklärung auf dem Bierdeckel sollte hier Pate stehen. Die neue Satzung sollte nicht mehr als maximal 3 DIN A4-Seiten umfassen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für den DARC e.V.

Grundgesetz (Artikel 9)	Grundgesetz Artikel 9 Abs. 1 und 2 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
Vereinsgesetz (§ 2)	
Bürgerl. Gesetzbuch BGB (§ 21 -79) Zwingende BGB-Vorschriften haben Vorrang vor der DARC-Satzung	Vereinsgesetz (§ 2) Begriff des Vereins (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. (2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder. 3. <i>entfallen</i>
Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit	
Ständige Rechtssprechung	
DARC-Satzung Satzung hat Vorrang vor nachgiebigen Regeln des BGB-Vereinsrechts (§40), wenn in der Satzung keine rechtliche Aussage, greift das BGB-Vereinsrecht	
Vereinsordnungen sofern durch die Satzung legitimiert	
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	

Satzungsausschuss:

Zum großen Teil wurden die Forderungen nach Reduzierung des Satzungsumfangs bereits realisiert, so wurde die Neufassung der DARC-Satzung auf etwa die Hälfte des Umfangs der gegenwärtigen Satzung reduziert. Im Wesentlichen sind nur die grundlegenden Vorgaben noch in der DARC-Satzung zu finden. Konkretisierungen und Durchführungsbestimmungen wurden in die satzungsnachrangigen DARC-Vereinsordnungen verlagert, wobei grundsätzlich gilt, dass die DARC-Vereinsordnungen sich im Rahmen der DARC-Satzung zu halten haben und aus ihr zu entwickeln sind. Zielsetzung der Neufassung ist auch, wenig Ansatzmöglichkeiten für die bisher häufigen Satzungsänderungen zu bieten. Von 1997 bis 2011 wurde die Satzung 21 mal geändert, was bedeutet, dass die Satzung durchschnittlich nach jeder Änderung nicht einmal ein Jahr ohne die nächste Änderung ausgekommen ist. So kann es nicht weitergehen.

Die Mindestanforderungen an eine Vereinsatzung und der Sollinhalt einer Vereinsatzung sind in den vereinsrechtlichen §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) genannt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den **Zweck**, den **Namen** und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der **Verein eingetragen** werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

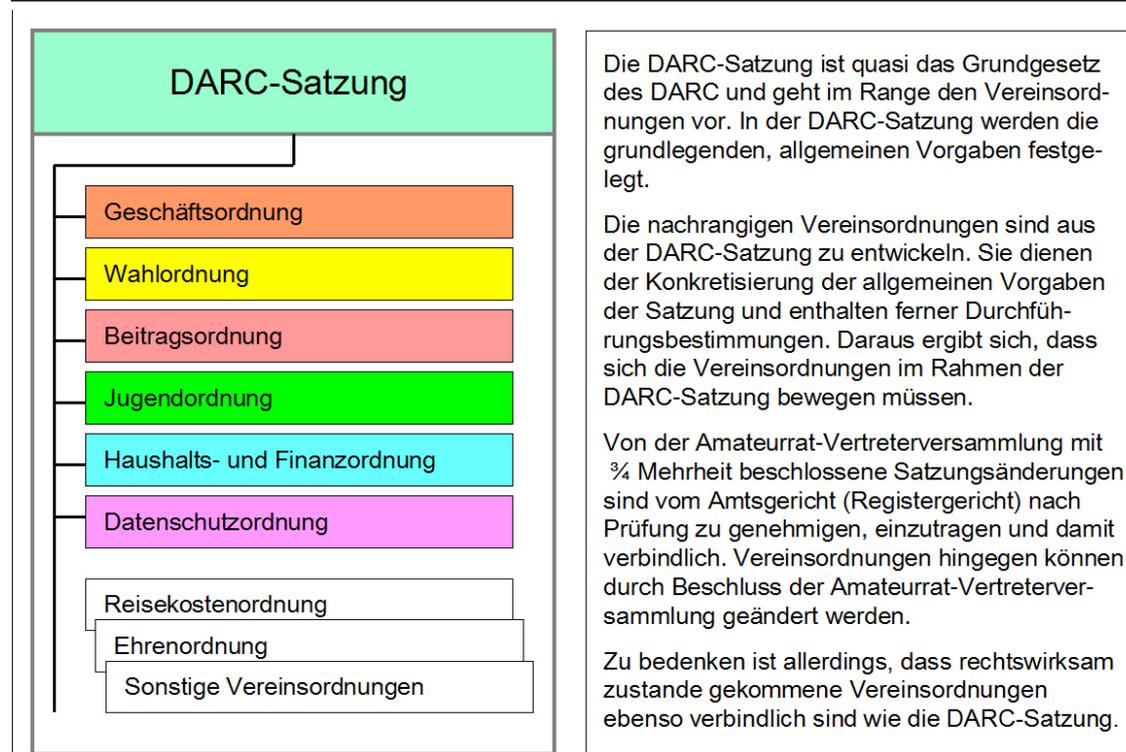
§ 58 Solleninhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, **ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind**,
3. über die **Bildung des Vorstandes**,
4. über die **Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse**.

Sicherlich wäre eine weniger umfangreiche Satzung wünschenswert. Allerdings wird bei Streitfragen, auch vor Gerichten, stets die Satzung herangezogen – je mehr dort bereits grundsätzlich geregelt, um so weniger Raum ist für Missverständnisse und Streitigkeiten. Details sind in den nachrangigen Vereinsordnungen geregelt. Insofern lässt sich der Spagat zwischen Kürze einerseits und hinreichender Bestimmtheit der Satzung andererseits nicht ohne Kompromisse lösen.

Verhältnis von DARC-Satzung zu den Vereinsordnungen



Die DARC-Satzung ist quasi das Grundgesetz des DARC und geht im Range den Vereinsordnungen vor. In der DARC-Satzung werden die grundlegenden, allgemeinen Vorgaben festgelegt.

Die nachrangigen Vereinsordnungen sind aus der DARC-Satzung zu entwickeln. Sie dienen der Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben der Satzung und enthalten ferner Durchführungsbestimmungen. Daraus ergibt sich, dass sich die Vereinsordnungen im Rahmen der DARC-Satzung bewegen müssen.

Von der Amateurrat-Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossene Satzungsänderungen sind vom Amtsgericht (Registergericht) nach Prüfung zu genehmigen, einzutragen und damit verbindlich. Vereinsordnungen hingegen können durch Beschluss der Amateurrat-Vertreterversammlung geändert werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass rechtswirksam zustande gekommene Vereinsordnungen ebenso verbindlich sind wie die DARC-Satzung.

DH4NAD – 2011

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gr05**Begrenzung der Amtszeit von DARC-Funktionsträgern****Fb13** - Gedanken zum Thema

Harry Timm hat in seinem - nachstehend in Auszügen wiedergegebenen – Bericht ein Szenario der Zukunft des DARC entwickelt, welches auch heute nichts von seiner Aktualität verloren hat. Leider wurden viele seiner Anregungen nicht weiter verfolgt und im Grunde stehen wir vor der gleichen, wenn auch viel schwierigeren Situation wie 1999.

Besonders die Altersstruktur in vielen OV ist bedenklich, nicht zuletzt durch Amtsträger, die in der freien Wirtschaft längst freigestellt wären. Ich kenne Ortsverbände in welchen sich die Vorstände seit über 20 Jahren nicht geändert haben. In vielen dieser OV ist das Cluleben fast vollständig zum Erliegen gekommen, zu den OV-Abenden erscheinen meist nur noch ca. 20% der Mitglieder.

Und ich schätze, daß dies in 25-30% der ca. 1000 OV im DARC so ist.

Ab und zu kommt mal ein junger Mann in den OV um sich zu informieren aber selten kommt er wieder. Was soll er auch in einem Kreis von Oldtimern deren einzige Tätigkeit darin besteht Bier zu trinken und über OT zu reden.

Ich denke, Harry Timm hat die Situation schon zur Jahrtausendwende richtig erkannt und die richtigen Schlußfolgerungen gezogen. Vermutlich war es aber damals schon zu spät um die Führungskräfte in den OV zu verjüngen. Ich empfehle dem Satzungsausschuss dringend eine Amtszeitbegrenzung einzuführen.

Abschlußbericht des Sprechers AK „DARC Zukunft“ zur HV 1999 in Dresden HARRY TIMM - DL 6 HBT vom 28.04.1999, im DARC auch als Timm-Bericht bekannt.

Zitat Anfang

(...) Halt, nicht wieder der übliche Spruch von der vergeblichen Mühe, Mitglieder für ein Ehrenamt zu begeistern. Das ist gegen all meine Erfahrung. Wer ein Ehrenamt eigenverantwortlich gestalten und ausüben kann, wird Lust dazu haben. Fördern wir die Mitglieder, die etwas von Führung im Team verstehen und sich nicht selbst für die großen Macher halten! Nun liegt es in der menschlichen Natur, daß jeder Amtsinhaber, der nicht die Arbeitsbiene ist, sondern einem Haufen von Arbeitsbienen vorsteht, irgendwann seine guten Vorsätze vergißt und auch den Anschluß an die äußere Entwicklung verliert.

Wer sagt es ihm dann? Wer traut sich? Wir sind doch Funkamateure mit Ham-Spirit und jagen keine Altgedienten" davon!

Wer wagt es, bei einer Wahl gegen eine „Ikone“ zu kandidieren?

Wagt es keiner, haben wir wieder alte Zustände!

Diese Peinlichkeiten sollten und müssen wir unseren Mitgliedern ersparen.

Wir müssen also die vom Amt befreien, die sich in vielen Jahren gleichsam ein Königreich" geschaffen haben und unter denen sich niemand traut, mitzuarbeiten.

Daher:

Jede Vorstandsfunktion (eigentlich jede Funktion) darf nur zeitlich begrenzt ausgeübt werden. Maximal sechs Jahre sollten ein OVV, ein DV und ein V ihr Amt ausüben dürfen. Für die anderen Funktionsträger mag ein Zeitraum von acht Jahren – als Maximum - angemessen sein.

Der Wechsel gehört zur Demokratie und macht den Verein lebendiger und attraktiver.

Wir müssen nämlich auch bemüht sein, die Funkamateure zu uns zu holen, die sich bisher mit dem DARC nicht anfreunden konnten, weil die OVe nicht lebendig, sondern - von alten Hasen geprägt - eher einschläfernd sind.

Auch dem AR würden die Wechsel sehr gut tun. Die Cliques und Zirkel der "altgedienten Besserinformierten" würden aufgebrochen und neue Ideen und Sichtweisen hätten eine Chance. Statt dessen lese ich in der CQ-DL, daß ein verdienter DV, der sich in Staffelstein nach unzähligen Amtsperioden nun „endgültig“ verabschiedet hatte, erneut gewählt wurde. Das ist vom Prinzip her unfaisbar und für den DARC nicht positiv zu werten. (...)

Zitat Ende

M.E. ist für OVV 2 x 2 Jahre eine angemessene Zeit. Eine Wiederwahl soll dann möglich sein, allerdings nur für max. 2 Jahre, so daß ein Amt max. sechs Jahre ausgeübt werden kann. Für DV 2 x 4 Jahre ohne Nachwahl.

Satzungsausschuss:

Der Satzungsausschuss nimmt die Idee häufigerer Amtswechsel insoweit auf, als er in seinen Überlegungen nach Mechanismen suchen wird, potentielle neue Amtsträger an künftige Amtsfunktionen heranzuführen. Dazu wird bereits jetzt vorgeschlagen, Amtsträger-Seminare verstärkt auch für Interessenten durchzuführen, um Knowhow-Transfer einerseits und Wissensvermittlung andererseits mit dem Ziel der Stärkung des Interesses an einer Amtsübernahme zu erreichen. Der Satzungsausschuss schlägt aufgrund der Anregung weiter vor, Jugendvertreter in geeignetem Maße frühzeitig Einblick in die Vereinsvorstandsarbeit zu geben, um so Interesse zu wecken, z.B. durch Ermöglichung der Teilnahme an Sitzungen der Vorstände. Gegen die Idee eines häufigeren **Wechsel bei Funktions- und Mandatsträgern** („Neue Ideen durch frische Kräfte“) ist überhaupt nichts einzuwenden, sie ist sogar zu begrüßen.. Dies muss jedoch **durch demokratische Wahlen und entsprechende Mechanismen gegen den „Sprung ins kalte Wasser“ (siehe oben) ermöglicht, nicht aber durch die DARC-Satzung erzwungen** werden (darauf wird weiter unten noch eingegangen). Neue Ideen müssen nicht zwangsläufig durch „frische Kräfte“ eingebracht werden, dazu gibt es genug andere Möglichkeiten im DARC. Und so frisch können die Kräfte auch nicht sein, sie sind in aller Regel, um die notwendige Erfahrungen für ein solches Amt mitbringen zu können, schon Jahre - wenn nicht Jahrzehnte - im DARC und damit auch nicht mehr so ganz „taufersch“.

Auch „frische Kräfte“ stehen nicht zwangsläufig für Qualität. Sie bieten auch – zunächst einmal ganz abgesehen von der im gewissen Umfang Leerlauf erzeugenden Einarbeitungszeit – keine Garantie für „neue Ideen“. Es kommt also nicht auf „frische Kräfte“ an, sondern auf erfahrende Kräfte an speziell im Bereich der Mitarbeiterführung, Teamarbeit und Durchsetzungsfähigkeit, verbunden mit der Fähigkeit zur Innovation und Kommunikation.

Folgt man der Logik des Amtszeitbegrenzungs-Vorstellung weiter, sind quasi nach vier Jahren das „Verfalls-Datum“ eines Ortsverbandsvorsitzenden und nach acht Jahren das „Verfalls-Datum“ eines Distriktsverbandsvorsitzenden erreicht.

Man würde wohl in Erklärungsnot kommen, wenn man vor den DARC-Mitgliedern hätte glaubhaft begründen müssen, dass ein „Verfalls-Datum“ von vier Jahren auf der Leitungsebene Ortsverband nicht überschritten werden sollte. Besonders gespannt auf eine solche Begründung wären dann wohl die Mitglieder des Ortsverbands D07 in Berlin. **Der dortige OVV, Dr. Jörg Ewert DL7HE – seit dem 09. April 1959 im „Amt“, erstmals im Alter von 23 Jahren – hätte das „Verfalls-Datum“ bereits 12 Mal überschritten.** Und das nicht, weil er am „Amt“ hängen würde sondern weil nach seiner telefonischen Auskunft kein anderes Ortsverbandsmitglied bereit war, das „Amt“ zu übernehmen. Der auch in weiteren Ortsverbänden herrschende Mangel an geeigneten und sich bereit erklärenden „Amts“-Nachfolgern lässt sich nicht per Order Mufti (= durch die DARC-Satzung) beenden. Die Konsequenz: Der Ortsverband hat keinen Vorsitzenden und dümmert als vom Distriktsverbandsvorsitzenden verwalteter „Übergangsortsverband“ seinen völligen Erlöschen entgegen. Eine Austritt aus dem DARC wird dann von langjährigen Ortsverbandsmitgliedern mehrheitlich einem Wechsel in einen anderen Ortsverband vorgezogen, und damit ist dem DARC jedoch nicht gedient.

Der DARC-Vorstand als dritte Leitungsebene ist in der Eingabe nicht explizit erwähnt, zu seinem „Verfalls-Datum“ wurden keine konkreten Angaben gemacht. Hier soll nach neuerlichen Überlegungen des Satzungsausschusses sogar die Dauer der Amtsperiode von zwei auf drei Jahre verlängert werden, weil bei dem außerordentlich weitgefassten Aufgabenspektrum des DARC-Vorstandes die restlichen „Wirkzeit“ nach einer langen „Einarbeitungszeit“ als im Verhältnis zu kurz angesehen wird.

Ein elementares Recht der DARC-Mitglieder ist das Wahlrecht. Nach den Vorstellungen der Eingabe hätten die Mitglieder **kein aktives Wahlrecht** mehr, wenn es darum ginge, einen verfügbaren(!), bewährten und auch geschätzten Bewerber über die Zeit seines „Verfalls-Datums“ hinaus zu wählen. Und ein Bewerber (jenseits des „Verfalls-Datums“) hätte **kein passives Wahlrecht** mehr. **Mit welcher Berechtigung soll hier ein elementares Mitgliedsrecht, nämlich das aktive wie auch das passive Wahlrecht, eingeschränkt werden?** Soweit bekannt, ist auch im bundesdeutschen politisch-parlamentarischen Bereich eine derartige, gesetzlich verankerte Einschränkung des Wahlrechts mit wenigen Ausnahmen nirgends zu finden. Das bedeutet, dass nach telefonisch eingeholter Auskunft (beim Bundeswahlleiter in Wiesbaden, beim Landeswahlleiter Bayern in München und beim Bundespräsidialamt in Berlin) für alle Regierungschefs und alle Minister (Exekutive) und für alle Abgeordnete (Legislative – Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Landtage) keine Amtszeitbegrenzung bzw. Wiederwahlverbote bestehen.

Drei bekannte Ausnahmen: 1. Der Bundespräsident („der über den Gewalten steht“) darf gemäß Art 54 Grundgesetz nur einmal anschließend wiedergewählt werden, wobei es rechtlich unbedenklich wäre, nach Ablauf der Amtsperiode seines Nachfolgers erneut zu kandidieren und gewählt zu werden. 2. Richter am Bundesverfassungsgericht (Amtszeit 12 Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit, damit eine sonst mögliche Wiederwahl nicht von Einfluss auf richterliche Entscheidungen sein kann). 3. Kommunale Wahlbeamte, verschiedentlich wird eine Wiederwahlmöglichkeit ab bestimmter Altersgrenze (Erreichen des Pensionsalters) ausgeschlossen. Hier gelten also auch beamtenrechtliche Regelungen.

Nun sind zwar Verfassungsrecht/Wahlrecht und Vereinsrecht (BGB) unterschiedliche Rechtsgebiete, dem DARC steht es aber gut an, die in der Bundesrepublik verbindlichen demokratisch-parlamentarischen Regeln auch für sich gelten zu lassen.

Zur Wahl gehören immer zwei Seiten: einer, der bereit ist, zu kandidieren, und die anderen, die bereit sind, den Kandidaten zu wählen. **So einfach ist das: Wer das Vertrauen der Wähler nicht erhält, ist „weg vom Fenster“, und wer nicht bereit zur Kandidatur ist, kann auch nicht gewählt werden.** Allerdings kann ein Problem dabei nicht übersehen werden, nämlich das satzungsmäßig vorgegebene Verbleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Dem Sinn der Satzung nach ist dies aber eine Übergangslösung und keine Dauerlösung.

Es ist durchaus angebracht, sich die Frage zu stellen, warum gerade die OVVs oder DVVs, die ihr „Verfalls-Datum“ bereits überzogen hatten, zum Teil mit überwältigenden Mehrheiten (z.B. DVV-H: einstimmig, DVV-I: einstimmig, DVV-R: einstimmig, DVV-U: einstimmig usw.) so überzeugend wieder gewählt wurden. Was ist das Geheimnis dieser hohen Ergebnisse, wenn man bedenkt, dass diese Wahlen geheim sind und Gegenstimmen sowie Enthaltungen auch bei der Wahl nur eines Kandidaten möglich sind? Und haben die Mitglieder eines Ortsverbandes bei der Wahl des OVVs und die OVVs als Mitglieder einer Distriktsverbands-Vertreterversammlung nicht gemerkt, wen oder was sie wählen?

Folgerungen für die Neufassung der DARC-Satzung:

Eine Änderung der DARC-Satzung mit der Zielsetzung, Wiederwahlen ab bestimmter Dauer von Amtszeiten für Funktions- und Mandatsträger auszuschließen, wird nicht befürwortet.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko01 – Ko49**Einzelkommentare**

(zu Äußerungen, die sich unter Gr01 bis Gr10 nicht subsumieren lassen)

Ko09

Im §3(2) Absatz 6 steht

Die Organe der Ortsverbände, der Distriktsverbände sowie die Clubleitung handeln ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DARC.

Wie können Organe des DARC gegen den DARC handeln? Das wäre ja Vereinschädigung und das soll in der Satzung festgeschrieben werden.

Das Wort gegen muss gestrichen werden. [zurück zur Fb09](#)Satzungsausschuss:

Der Begriff „gegen den DARC“ handeln (aus der Formel „für und gegen“) meint ein Handeln, bei dem für den DARC Verbindlichkeiten begründet werden, z.B. beim Abschluss eines Mietvertrages entstehen für den DARC Verbindlichkeiten, er muss Miete zahlen. Insofern muss das Wort „gegen“ nicht gestrichen werden. Im Übrigen wird §3 (2) Absatz 6 aufgrund der Anregung überarbeitet – Ziel ist, die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse des DARC klarer herauszustellen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko12 - Den generellen Aufbau der DARC-Satzung so zu gestalten, dass bei eventuellen nachträglichen Änderungen der Satzung ein Auswechseln von einzelnen Seiten möglich ist. [zurück zur Fb12](#)

Satzungsausschuss:

Diese Vorstellung lässt sich so wahrscheinlich nicht umsetzen, obwohl sie bei den in der Vergangenheit häufigen Satzungsänderungen durchaus verständlich ist. Sinn würde dies z.B. dann machen, wenn die DARC-Satzung als Ordner mit einzeln abgehefteten Seiten herausgegeben würde, wie dies häufig bei (teueren) Gesetzestexten und bei Gesetzes-Kommentaren der Fall ist, damit bei Änderungen dann einzelne Blätter anstelle eines Gesamtwertes nachgereicht werden können. Der Satzungsausschuss wird sich unter Berücksichtigung der Kosten mit diesem Vorschlag auseinandersetzen. Die DARC-Satzungen und DARC-Vereinsordnungen werden derzeit zum Einen in Heftform gedruckt und zum Andern auf den DARC-Webseiten zum Download bereitgestellt.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)**Ko18****Gewogen und für zu leicht befunden**

Bei der Behandlung des Satzungsentwurfes, wie er jetzt im Netz steht, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Entweder, man sagt: Egal was drinsteht, das bringt sowieso nichts oder
- man nimmt den Satzungsentwurf so wie er ist und fragt: Ist es schlimmer geworden? Verneint das und stimmt zu oder
- man nimmt sich den Text vor und untersucht ihn. Wir haben das Letztere gemacht und für die Untersuchung unsere Prüfsteine zu Hilfe genommen:
 1. Stärkt die neue Satzung den Vorstand?
 2. Verzichtet die Satzung auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand?
 3. Stärkt die neue Satzung die Voraussetzung für eine professionelle Geschäftsführung des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands?
 4. Unterstützt die neue Satzung die Führung der Clubverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
 5. Ermöglicht die neue Satzung ein schnelles Reagieren auf Veränderungen und werden notwendige Veränderungen erleichtert?
 6. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und fördert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Maße?
 7. Ist der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung so gestaltet, dass er von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann?

Satzungsausschuss:

Fragen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

Und das haben wir gefunden:

1. Die neue Satzung stärkt den Vorstand nicht:

.... Jedes DARC-Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und *allein vertretungsberechtigt*

.... Der DARC-Vorstand ist insbesondere für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des DARC zuständig, *soweit sie nicht durch die DARC-Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind* ...

... Der DARC-Vorstand *überwacht die Geschäfte, soweit sie dem Geschäftsführer der DARC-Geschäftsstelle, den Referenten oder den besonderen Beauftragten übertragen sind*...

... Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der DARC-Vorstand einer Geschäftsstelle als Verwaltungszentrum mit angestelltem Personal ...

... Die *Bestellung eines Geschäftsführers durch den DARC-Vorstand bedarf der Zustimmung der Amateurrat-Vertreterversammlung* ...

Alles bleibt wie bisher, keine Verbesserungen zu derzeit, insbesondere keine größere Vollmacht für den Vorstand. Die Trennung zwischen Verantwortlichkeit (Vorstand) und Entscheidungsbefugnis (Amateurrat-Vertreterversammlung) bleibt bestehen.

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

2. Die Satzung verzichtet nicht auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand.

....Die Amateurrat-Vertreterversammlung besteht aus den Distriktsverbandsvorsitzenden. Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB auf der Ebene des Gesamtverbandes aus (Vertreterversammlung) und sind in ihren Entscheidungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet...

... *Als oberstem Organ des DARC obliegen der Amateurrat-Vertreterversammlung die grundlegenden Entscheidungen für den DARC* ...

... *Hierzu gehört die Änderung der DARC-Satzung und des Zwecks des DARC* ...

Offenbar ist hier alles beim Alten geblieben.

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

3. Die neue Satzung stärkt nicht die Voraussetzung für eine professionelle Geschäftsführung des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands. Es sind auch nicht ansatzweise Verbesserungen erkennbar.

Die Bestellung eines Geschäftsführers durch den DARC-Vorstand bedarf der Zustimmung der Amateurrat-Vertreterversammlung.

Art und Umfang des Geschäftsbereiches des Geschäftsführers sowie seiner Vertretungsbefugnis regelt der DARC-Vorstand durch einen Anstellungsvertrag.

Wieder hat die Amateurrat-Vertreterversammlung das letzte Wort. Verbesserungen hinsichtlich Qualifikation des Geschäftsführers (m/w) sind nicht erkennbar. Dass die Vertretungsbefugnis im Anstellungsvertrag geregelt werden soll, ist sogar ein ziemlicher Schnitzer. Was der Geschäftsführer soll und was er darf, muss doch allen Mitgliedern bekannt sein und darf nicht im Anstellungsvertrag versteckt sein.

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

4. Ob die neue Satzung die Führung der Clubverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstützt, konnte nicht festgestellt werden, denn die

DARC-Haushalts- und Finanzordnung (Stand: 05.12.2011) ist, wie wir der Unterlage entnehmen, noch in Arbeit.

5. Schnelles Reagieren auf Veränderungen und die Erleichterung notwendiger Veränderungen erleichtert die neue Satzung nicht.

Außerhalb von Tagungen kann die Amateurrat-Vertreterversammlung eilbedürftige Beschlüsse durch Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Das klingt gut, aber der Weg zu einem Antrag bietet immer noch hohe Hürden:

Anträge an Amateurrat-Vertreterversammlungen können gestellt werden:

a) von jedem DARC-Mitglied, sofern nach Beschlussfassung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung und mehrheitliche Zustimmung durch die Distriktsverbands-Vertreterversammlung der Antrag bei der Amateurrat-Vertreterversammlung behandelt werden soll,

Das kann dauern.

b) von jedem Mitglied der Distriktsverbands-Vertreterversammlung, sofern nach Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Distriktsverbands-Vertreterversammlung der Antrag bei der Amateurrat-Vertreterversammlung behandelt werden soll,

Auch keine einfache Sache.

Dem Geschäftsführer wird in diesem Zusammenhang erst gar keine gesonderte Aufmerksamkeit zuteil. Obwohl er/sie immerhin dem sogenannten Geschäft am nächsten steht. Schade.

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

6. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und fördert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Maße?

Den DARC-Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

a) *Recht auf Teilnahme an den Ortsverbands-Mitgliederversammlungen, den Distriktsverbands-Vertreterversammlungen und den Amateurrat-Vertreterversammlungen*

Das sieht ja recht gut aus.

b) *Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht...*

Hoppla, da hat wohl jemand nicht aufgepasst. Unter den Regelungen zur Amateurrat-Vertreterversammlung steht was anderes.

Jedem DARC-Mitglied steht das Recht zum Austritt sowie die Wahrnehmung von Minderheitenrechten gemäß §37 BGB zu, wie die Berufung der Mitgliederversammlung bzw. eine Vertreterversammlung zu verlangen und notfalls vereinsrechtlich zu erzwingen.

Für Neugierige: Da sind dann 4.000 Mitglieder erforderlich.

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergänzungen, keine Änderungswünsche

7. Der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung ist so gestaltet, dass die Satzung von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann, ist eine Frage, die man objektiv nicht leicht beantworten kann.

Wenn man als Maßstab den eigenen Sportverein nimmt, das ist ja das einfachste Beispiel, sind Zweifel angebracht. Wir haben, als wir uns als langjährige Clubmitglieder das erste Mal mit der Satzung befasst haben, gestaunt und Zeit gebraucht, bis wir den Mechanismus verstanden haben.

Da zwar in der neuen Satzung vieles sprachlich geändert wurde, aber der Club- bzw. Vereinsaufbau genau so belassen wurde, wie er jetzt schon ist, hat sich im Wesentlichen nichts geändert. Demnach wird die fehlende Akzeptanz an der Gliederung und an den Aufgaben der Organe so wie wir sie jetzt erleben und wahrnehmen, wohl bleiben.

Der Berg kreite und gebar ein Muslein. Es bleibt der Satzungskommission nur, den Entwurf zurckzunehmen. Er wurde mit Prfsteinen gewogen und fr zu leicht befunden. Lieber keinen Fortschritt als so einen. Bitte noch einmal. [zurck zu Fb18](#)

Satzungsausschuss:

Bewertungen – aber keine Anregungen, keine Ergnzungen, keine nderungswnsche

Auf der internen Webseite des DARC wurden die DARC-Mitglieder um Anregungen, Ergnzungen und um nderungswnsche gebeten. Bei der Wrdigung der vorstehenden uerung ist zunchst Folgendes festzustellen:

Anregungen: keine – Ergnzungen: keine – nderungswnsche: keine

Fr eine Auswertung hinsichtlich einer Bercksichtigung bei der Neufassung der Satzung: **keine Substanz!**

Damit knnte man es bewenden lassen. Es bleibt nur die Frage: Wie kommt eine solche uerung zustande? Auch hier hilft der Verfasser weiter, in dem er seinen Beurteilungsmastab unter 7., 2. Absatz, 1. Satz, offen legt: „Wenn man als Mastab den eigenen Sportverein nimmt, das ist ja das einfachste Beispiel, sind Zweifel angebracht.“ Nur - „der eigene Sportverein“ ist berschaubar und nicht mit dem bundesweit aufgestellten komplexen Verein DARC vergleichbar.

Aus diesem Beurteilungsmaßstab des Verfassers der Äußerung heraus sind ein Teil der aufgeworfenen Fragen erklärlich, z.B. die Frage nach der Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand. Bei dem eigenen Sportverein ist ja in aller Regel auch keine zwischengeschaltete Vertreterversammlung/Delegiertenversammlung erforderlich, sieht man sich aber bundesweit oder landesweit aufgestellte Großvereine darauf hin an, dann ergibt sich zur „Zwischenschaltung“ einer Vertreterversammlung/Delegiertenversammlung regelmäßig ein ganz anderes Bild:

- ADAC (e.V.) - §10 ... Hauptversammlung [Delegiertenversammlung]
 - Bayer. Rotes Kreuz (e.V.) - §12 ... Landesversammlung [Delegiertenversammlung],
 - DLRG (e.V.) - §12 ... Die Bundestagung [Delegiertenversammlung]
 - Johanniter Unfall-Hilfe (e.V.) - § 7 - Vertreterversammlung der Landesverbände
 - Malteser Hilfsdienst (e.V.) - § 5 Organe ... - die Bundesversammlung [Delegiertenversammlung]
 - WEISSER RING (e.V.) - § 6 Organe ... die Bundesdelegiertenversammlung,
- Diese Aufstellung ließe sich beliebig fortsetzen.

Auch der 2. Satz des oben zitierten 2. Absatzes ist durchaus aufschlussreich: (*„Wir haben, als wir uns als langjährige Clubmitglieder das erste Mal mit der Satzung befasst haben, gestaunt und Zeit gebraucht, bis wir den Mechanismus verstanden haben.“*). Es muss jedoch bezweifelt werden, dass nach dem anfänglichen Staunen der „Mechanismus“ der Satzung wirklich verstanden wurde.

Der tatsächliche Aufbau des DARC, der über ein Vertreterversammlungssystem verfügt (was auch vom Landgericht Kassel im Beschluss vom 01.02.2006 (Geschäftszeichen: 3 T 822/05 – 850 VR 1314 Amtsgericht Kassel) als „allgemein anerkannt“ bezeichnet und nicht beanstandet wurde), hat sich dem Verfasser der Eingabe doch wohl nicht ganz erschlossen. Zum Hinweis für „Neugierige“ unter 6. der Eingabe ist für den Normalfall festzuhalten: Die in §37 BGB genannte Minderheitenregel (*„Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.“*.) bedeutet in der Regel bei einem DARC-Ortsverband ein Zehntel der Ortsverbandsmitglieder, bei einem DARC-Distriktsverband ein Zehntel der Mitglieder der Distriktsverband-Vertreterversammlung und folglich bei der Amateurrat-Vertreterversammlung ein Zehntel der Mitglieder der Amateurrat-Vertreterversammlung. Die „Neugierigen“ wären gut beraten, die Zahl von 4.000 DARC-Mitgliedern wieder zu vergessen. Abgesehen von der Sisyphus-Arbeit, 4.000 Mitglieder für einen Antrag zu mobilisieren, ist es wesentlich einfacher jeweils ein Zehntel der Ortsverbands-Mitgliederversammlung oder ein Zehntel der Distriktsverbands-Vertreterversammlung oder ein Zehntel der Amateurrat-Vertreterversammlung für einen Antrag zu gewinnen.

Auch aus einem weiteren Beitrag wird klar, dass der „Mechanismus“ der Satzung wohl doch nicht so ganz begriffen wurde. Es geht um folgendes Zitat:

„6. b) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und *Stimmrecht*...

Hoppla, da hat wohl jemand nicht aufgepasst. Unter den Regelungen zur Amateurrat-Vertreterversammlung steht was anderes.“

Dazu eine Erläuterung:

Die Ortsverbands-Mitgliederversammlung wählt ihren Ortsverbandsvorsitzenden zugleich als ihren Vertreter in der Distriktsverbands-Vertreterversammlung. Die Mitglieder der Distriktsverbands-Vertreterversammlung wählen ihren Distriktsverbandsvorsitzenden zugleich als ihren Vertreter in der Amateurrat-Vertreterversammlung. Dieses Vertreterversammlungssystem ist wie oben ausgeführt „allgemein anerkannt“ und nicht zu beanstanden. *„Wird bei einem Verein die Vertreterversammlung eingeführt, so besitzt diese nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Vereinsregister alle Befugnisse, die nach Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung zustehen. Die für diese geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden...“* (OLG Frankfurt Rpfleger 1973 S 54 zu 37 BGB) *Die einzelnen Vereinsmitglieder können an der Willensbildung im Verein nur noch über die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung teilnehmen.“* (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Beck, München 2010, 19. Auflage, Rdnr 221 u. 222)

Daraus folgt: Das Stimmrecht (Willensbildung) der Ortsverbandsmitglieder endet auf der Ortsverbands-Ebene - Ausnahme: es wird mehrheitlich die Weiterleitung eines Antrages zur Behandlung in der Distriktsverbands-Vertreterversammlung beschlossen. Das Stimmrecht (Willensbildung) der Mitglieder der Distriktsverbands-Vertreterversammlung endet auf der Distriktsverbands-Ebene - Ausnahme: es wird mehrheitlich die Weiterleitung eines Antrages zur Behandlung in der Amateurrats-Vertreterversammlung beschlossen. *„Hoppla, da hat wohl jemand nicht aufgepasst.“* Wer wohl? – der Verfasser der Äußerung unter Fb18! Vielleicht lag es aber nicht an der mangelnden Aufmerksamkeit, sondern einfach nur an der mangelnden Kenntnis des Vereinsrechts.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko23

zunächst einmal vielen Dank für Deine Arbeit im DARC Satzungsausschuß.
Eine neue zeitgemäße Satzung ist für den DARC unverzichtbar.

Auf unserer letzten OV Versammlung haben wir über den Entwurf der neuen DARC Satzung und Eure Arbeit dazu diskutiert.

Auch wir kennen die Gedanken und Prüfsteine (*siehe unter Fb18*).

1. Stärkt die neue Satzung den Vorstand?
2. Verzichtet die Satzung auf die Zwischenschaltung des Amateurrats zwischen Mitglieder und Vorstand?
3. Stärkt die neue Satzung die Voraussetzung für eine professionelle Geschäftsführung
4. des Clubs und damit verbunden eine Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands?
5. Unterstützt die neue Satzung die Führung der Clubverwaltung nach den Grundsätzen
6. von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
7. Ermöglicht die neue Satzung ein schnelles Reagieren auf Veränderungen und werden
8. notwendige Veränderungen erleichtert?
9. Gibt die Satzung den Mitgliedern mehr Rechte und fördert sie damit basisdemokratische Strukturen in weitem Maße?
10. Ist der Aufbau des Clubs in der neuen Satzung so gestaltet, dass er von den Mitgliedern leicht verstanden und akzeptiert werden kann?

Wir sind der Meinung, dass diese Prüfsteine genau das wiedergeben, was wir schon seit langen von unserem Verein erwarten und in Zukunft wünschen.

Daher ist das Ergebnis unserer Diskussion deckungsgleich mit dem Ergebnis *unter Fb18*

Gewogen und für zu leicht befunden ! So geht es nicht !

Die Satzungsänderungen werden vom OV xxx in dieser Form nicht mit getragen und entsprechen nicht unserer Vorstellung einer modernen Satzung für einen Verein, der dringender Erneuerung bedarf.

Wir sehen keine Verbesserungen im Sinne der Prüfsteine (*siehe oben*).

Der OV xxx fordert daher vom Satzungsausschuss ein Vorgehen nach dem Vorbild des OV *unter (Fb18)* und keine weiteren halbherzigen Versuche mit einer Satzung ohne basisdemokratische Strukturen die dringenden strukturellen Veränderungen des DARC wieder zu vertagen. [zurück zu Fb23](#)

Satzungsausschuss:

Die vorstehenden Ausführungen bringen im Vergleich zu Äußerung zu Fb18/Ko18 keine neuen Argumente, insofern wird auf den Kommentar des Satzungsausschusses unter [Ko18](#) verwiesen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko24

auch wir von dem OV xxx schließen uns dem schreiben/mail unter *Fb23* an.

fuer uns ist mit dieser mail alles gesagt. dem ist nicht´s hinzu zu fuegen ! [zurück zu Fb24](#)

Satzungsausschuss:

Die vorstehenden Ausführungen bringen im Vergleich zu Äußerung Fb18/Ko18 bzw. Fb23 keine neuen Argumente, insofern wird auf den Kommentar des Satzungsausschusses unter [Ko18](#) verwiesen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko32

Die in §7(1)-3 getroffene Vertretungsregelung sollte sinngemäß auch für §6(1) übernommen werden. Es ist ja seit langem üblich, dass der Ortsverbandsvorsitzende sich in der Distriktsversammlung (oh - alter Begriff..) durch ein anderes Mitglied des Ortsverbandes (in der Regel einen seiner gewählten Stellvertreter) vertreten lassen kann, das er dazu schriftlich bevollmächtigt. [zurück zu Fb32](#)

Satzungsausschuss:

Die vorstehende Anregung wird der Satzungsausschuss zum Anlass nehmen, eine analoge Formulierung für die Vertretung des Ortsverbandes bei der Distriktsverbands-Vertreterversammlung hinsichtlich des gewählten stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden (ohne besondere schriftliche Vollmacht!) in §6 (1) zu übernehmen. Der Vertretung durch ein anderes Ortsverbandmitglied bei entsprechender schriftlicher Vollmacht durch den Ortsverbandsvorsitzenden wird zugestimmt.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko35

Ich habe einen Wunsch, einen Hinweis und eine Frage zum vorgelegten Satzungsentwurf.

1.) Auch wenn bestimmte Gremienbezeichnungen (Distriktsversammlung, Amateurrat) sprachlich nicht einwandfrei sind, plädiere ich dennoch dafür, bei diesen langjährig eingeführten Begriffen zu bleiben. Neue "Wortungetüme" empfinde ich nicht als Fortschritt.

2.) Der Begriff "unselbständig" (in §3(1)) ist nach der aktuellen Rechtschreibung die zweite Wahl. Die präferierte Variante ist "unselbstständig". Ich kann mit beiden Varianten gut leben. Bitte als redaktionellen Hinweis verstehen.

3.) Ist es möglich, durch Angabe von wenigen Beispielen (keine erschöpfende Liste) deutlich zu machen, welche "besonderen Anlässe" zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Amateurratsversammlung (§7(3)) führen können?

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. [zurück zu Fb35](#)

Satzungsausschuss:

Die neu eingeführten - zugegebenermaßen holpriger klingenden - „Wortungetüme“ sollen beibehalten werden, weil sie klarer beschreiben, um was es geht und so dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden helfen. Beispielsweise gibt es beim DARC eine „Mitgliederversammlung“ nur auf der Ortsverbands-Ebene, auf der Distriktsverbands-Ebene und auf der Amateurrat-Ebene handelt es sich um Vertreterversammlungen, zu denen das einfache DARC-Mitglied zwar Zutritt hat und sich äußern kann, aber nicht über ein unmittelbares Antragsrecht und Stimmrecht verfügt.

Der zweiten (redaktionellen) Anregung wird gerne gefolgt.

„Besondere Anlässe“ zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Amateurrat-Vertreterversammlung sind z.B. aus Datenschutzgründen stets solche, bei denen Personalangelegenheiten besprochen werden. Als weitere Beispiele können laufende Gerichtsverfahren genannt werden, aber auch Vorhaben, die das Außenverhältnis betreffen und über die noch Beratungsbedarf besteht. In solchen Fällen könnte die vorzeitige Herstellung der Öffentlichkeit den Erfolg solcher Vorhaben gefährden. Die Aufnahme einer Beispielliste wird der Satzungsausschuss erörtern. Dabei wird aus Gründen der Flexibilität darauf zu achten sein, dass diese Liste nicht abschließend ist.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ko44

Die maximale Amtszeit eines Amateurrats oder Vorstandes sollte 4 Jahre nicht überschreiten.

[zurück zu Fb44](#)

Satzungsausschuss:

Zur Amtszeitbegrenzung von DARC-Mandatsträgern wurde unter [Gr05](#) ausführlich Stellung bezogen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)
